



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2120-024344**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit die Petition ein Verkaufsverbot von Lachgas an Personen unter 18 Jahren fordert,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Verkauf von Lachgas besonders an Jugendliche unter 18 Jahren wie in England und den Niederlanden gesetzlich zu verbieten.

Zur Begründung führt der Petent insbesondere an, dass beim Konsum von Lachgas Langzeitschäden wie z.B. eine geminderte Hirnentwicklung entstehen könnten. Beim Inhalieren trete ein kurzer Rausch mit fatalen Auswirkungen auf die Neurostruktur des Gehirns ein.

Wegen weiteren Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 128 Mitzeichner fand und in 10 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Soweit Lachgas (Distickstoffmonoxid) in der Medizin als Arzneimittel eingesetzt wird, unterliegt es den arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Insbesondere durch die Verschreibungspflicht von Distickstoffmonoxid zur inhalativen Anwendung nach der Arzneimittelverschreibungsverordnung trägt das Bundesrecht bereits zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen bei der Anwendung von Lachgas bei, indem ein therapeutischer Arzt- bzw. Verschreibungsvorbehalt vorgesehen ist. Lachgas ist kein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.



Die Entwicklung des missbräuchlichen Lachgaskonsums wird vom Petitionsausschuss aufmerksam verfolgt. Soweit Lachgas zu Rauschzwecken missbräuchlich konsumiert wird und damit potentiell nachteilige gesundheitliche Auswirkungen einhergehen können, wird die Öffentlichkeit für die damit verbundenen Risiken, u.a. von Seiten des Bundes, sensibilisiert. Diese können auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung abgerufen werden ([www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-l/Lachgas/](http://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-l/Lachgas/)).

Ob über dieses Informationsangebot hinaus weitergehende Präventionsmaßnahmen (ggf. für spezifische Zielgruppen) notwendig sind, wird zwar unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Informationslage geprüft. Lachgas wird aber mittlerweile auch in Geschmacksrichtungen wie Kokos und Erdbeere verkauft, was den Konsum durch Kinder und Jugendliche befördert. Sie sind es auch, die wegen ihrer noch andauernden Entwicklung besonders gesundheitlich gefährdet und sich gleichzeitig der gesundheitlichen Risiken am wenigsten bewusst sind.

Mit Blick auf die gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen durch den Missbrauch von Lachgas hält der Petitionsausschuss das Anliegen in der Eingabe für grundsätzlich sinnvoll. Er empfiehlt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit die Petition ein Verkaufsverbot von Lachgas an Personen unter 18 Jahren fordert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.